wachsene, seien es jugendliche Arbeiter, bestimmt sind. Auch über diese wünschen wir nähern Aufschluß, und ersuchen wir die Herren Präsides, uns mitzutheilen: 1. den Titel der Kongregation, 2. das Datum der Gründung, 3. die Zahl der Mitglieder bzw. der Approbanden, 4. wie oft die Versammlungen stattfinden, 5. ob die Kongregation auch außer der Kirche Vereinigungen ihrer Mitglieder veranstaltet, wie oft, in welchem Lokal und in welcher Weise, sowie 6. ob und welche Wohlfahrtseinrichtungen mit der Kongregation verbunden sind.

III. Auch für Arbeiterinnen bestehen an verschiedenen Orten der Erzdiözese Vereine unter geistlicher Leitung, die großentheils mit Haushaltungsschulen[1]) bzw. Handfertigkeitsunterricht verbunden sind. Wir veranlassen die Herren Präsides auch dieser Vereine, unter Einsendung der betreffenden Statuten mitzutheilen: 1. Namen des Vereins, 2. Datum der Gründung, 3. Zahl der Mitglieder, 4. welche religiöse Uebungen des Vereins stattfinden, 5. ob in denselben eine Marianische Kongregation besteht, 6. wie oft, zu welcher Zeit, in welchem Lokale die außerkirchlichen Versammlungen stattfinden, welcher Art dieselben seien, und wer sie leitet, 7. welcher Unterricht ertheilt wird, von welchen Personen und zu welcher Zeit, sowie 8. ob mit demselben ein Hospiz oder andre Wohlfahrtseinrichtungen verbunden sind.

Indem wir im Auftrage Seiner Erzbischöflichen Gnaden unsres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Hochderen Freude und Befriedigung über die reiche Thätigkeit, die der hochwürdige Diözesanklerus auf dem Gebiete des Vereinswesens zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung entfaltet, Ausdruck verleihen — eine Thätigkeit, die in Folge der jüngsten Encyklika des h. Vaters „De conditione opificum" vom 15. Mai 1891 zuversichtlich sich noch reichhaltiger und allseitiger entfalten wird, bemerken wir zugleich, daß, wie für Gründung einer Kongregation die kirchliche Genehmigung unbedingt erforderlich ist, auch behufs Bildung eines bloßen Arbeiter- bzw. Arbeiterinnenvereins vorher von dem als Präses in Aussicht genommenen Geistlichen unsre Zustimmung unter Vorlage der Statuten eingeholt werden muß.

Die Herren Präsides werden ihren Bericht zunächst dem betreffenden Herrn Dechanten binnen vier Wochen einsenden, welcher denselben sodann mit seinen Bemerkungen uns übermittelt.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Zwölfter Abschnitt. Kirchenvorstand und Kirchengemeindevertretung.

Nr. 400. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875[2]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

---

[1]) Vgl. Past.-Bl. XXIII, 87; 104.

[2]) Eingabe an das Haus der Abgeordneten gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, von dem Erzbischof von Köln Namens der übrigen Bischöfe Preußens am 10. März 1875 vorgelegt.

a) Hohes Haus der Abgeordneten.

Köln den 10. März 1875.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestimmungen, welche mit

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missions-Pfarrgemeinden, sowie auf solche andere Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollecten ꝛc.;
4. die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnißplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

---

den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen, sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Artikels 15 — garantirte Selbständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbstständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmäßigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdies an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe in's Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßige nicht angesehen werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt gewissermaßen eine allgemeine Säkularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und kanonischen Rechts, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen Preußischen Landrechts sowohl, als des französischen Rechtes übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht.

Ueberhaupt werden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so daß zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Faktoren der staatlichen Gesetzgebung die Kompetenz niemals zuerkannt zu werden vermag.

Der Episkopat der römisch-katholischen Kirche in Preußen fühlt sich deshalb nicht weniger berufen, als verflichtet, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch, im ausdrücklichen Auftrag und Namen seiner sämmtlichen Herren Amtsbrüder sowohl als im eigenen Namen, unter Verwahrung

I. Kirchenvorstand[1]).

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehrern Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7[2]). Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

---

der Rechte der katholischen Kirche in Preußen gegen die ihr in Folge desselben Gesetzentwurfs drohenden Verletzungen ihrer Selbständigkeit und Befugnisse, das hohe Haus der Abgeordneten eben so ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Genehmigung versagen zu wollen.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

b) Nach Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 richteten die Bischöfe Preußens eine darauf bezügliche gleichlautende Erklärung an die betreffenden Oberpräsidenten. Die des Herrn Erzbischofs von Köln an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn Dr. von Bardeleben, folgt hier:

Köln den 27. Juli 1875.

Das Gesetz vom 20. Juni d. J. enthält manche Bestimmungen, welche die Rechte der katholischen Kirche hinsichtlich der ihr zustehenden Verwaltung der Kirchengüter schwer verletzen, weshalb der Episkopat der katholischen Kirche in Preußen sich genöthigt gesehen hat, gegen den Entwurf dieses Gesetzes bei den beiden Häusern des Landtages Rechtsverwahrung einzulegen. Indem ich darauf Bezug nehme, verfehle ich nicht, in Folge der von Euer Excellenz unter dem 13. d. an mich gerichteten Aufforderung ergebenst mitzutheilen, daß ich mit Rücksicht auf die von den frühern kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Natur des gegenwärtigen Gesetzes mich entschlossen habe, an der durch die Vorschriften dieses Gesetzes angeordneten Verwaltung des Kirchenvermögens mich zu betheiligen und die durch dasselbe anerkannten Rechte der bischöflichen Behörde auszuüben. Zu dem Ende werde ich die zur Einleitung der durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter erforderlichen Maßnahmen treffen und mit dem betreffenden Herrn Regierungspräsidenten in Korrespondenz treten.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

[1]) §§ 5 und 6. Von der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.
[2]) §§ 7 bis 11. Von dem Wirkungskreise des Kirchenvorstandes.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden.

(Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 [1]).

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12[2]). Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Novelle von 1886:

Art. 14. In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 241) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

§. 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

---

[1]) Aufgehobene und nicht mehr gültige Bestimmung. Vgl. Novelle von 1886. Art. 6, Abs. 2.

[2]) §§. 12 bis 19. Von der Geschäftsführung des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 19 Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondre der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20[1]). Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besondern Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21[2]). Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als 10 Jahre und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und andern Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien,

---

[1]) § 20. Von der Zusammensetzung der Kirchengemeindevertretung.
[2]) § 21. Von dem Wirkungskreise der Kirchengemeindevertretung.

deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;

6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patron, oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandelung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen, oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandelung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;
13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22[1]). Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Drittheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittheils der Mitglieder.

---

[1]) §§ 22—24. Von der Geschäftsführung der Kirchengemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25[1]). Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§ 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27[2]). Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30[3]). Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung[4]).

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten).

---

[1]) §§ 25 und 26. Von der Wahlberechtigung.
[2]) §§ 27 - 29. Von der Wählbarkeit.
[3]) §§ 30—32. Von dem Verfahren bei der Wahl.
[4]) Wahlordnung S. Seite 495.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33[1]). Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze 2c., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmäßig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letztern Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden.

Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung[2]).

Novelle von 1886.

Art. 10 Abs. 2. Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche

---

[1]) §§ 33 und 34. Von der Amtsdauer der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchengemeindevertreter.

[2]) Aufgehobene und nicht mehr gültige Bestimmung.

Behörde als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besondern Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Betheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an, und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgetheilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten, oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande, oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 42. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr. 4;

4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;

   In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht;
9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

   In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondre zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondre auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder andern Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt [1]).

IX. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

---

[1]) Siehe unten: Königliche Verordnung vom 27. September 1875, S. 497.

§ 57. Vom 1. October 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten 2c.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen andern Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen dreißig Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Wahlordnung.

(Anlage).

Artikel 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in andern den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der

Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Artikel 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in andern den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Artikel 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Artikel 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Artikel 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Artikel 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Artikel 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Artikel 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Artikel 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Artikel 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in andern den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Artikel 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat.

Artikel 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Nr. 401. Königliche Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, auf den Antrag Unsres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 50, Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
   bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 50, Nr. 2),
   bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50, Nr. 4),
   bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§ 50, Nr. 5);
2) von dem Oberpräsidenten
   in den Fällen des § 50, Nr. 7;
3) von dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten)
   in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51 bis 54.

Artikel 2. Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar:
gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Art. 1, Nr. 2 — an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,
gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — Art. 1, Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 27. September 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Nr. 402. Instruktion für die Wahlvorstände nebst Formular zu dem Protokoll der Wahl.

Köln den 23. September 1875.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 vorzunehmenden Wahlen der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter verordne ich, im Einverständnisse mit den Herren Regierungs-Präsidenten von Aachen und Düsseldorf, für die Pfarreien der Erzdiözese Köln in den Regierungsbezirken Aachen und Düsseldorf:

1. Zur Vornahme der Wahlen ist von dem Wahlvorstand der Termin so anzuberaumen, daß zwischen dem Tage der Wahl und dem Ablauf der Einspruchsfrist mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen. Ob die Wahlen der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an einem Tage stattfinden können, oder ob dafür getrennte Tage anzusetzen sind, um welche Stunde der Wahlakt beginnen, und bis zu welcher Stunde die Abgabe der Wahlzettel zulässig sein soll, hat der Wahlvorstand nach den örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen, daß

den Wahlberechtigten die Uebung ihres Rechts auf angemessene Weise erleichtert wird. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

2. Zur Vornahme der Wahl ist durch nachfolgende Bekanntmachung aufzufordern:

„Amtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und des Art. 3. der demselben beigefügten Wahlordnung werden die zur Vornahme der Wahlen von .... Kirchenvorstehern (und von .... Gemeindevertretern) berechtigten Mitglieder der katholischen Pfarrgemeinde (Filial-, Kapellengemeinde) .... hierdurch eingeladen, am ..... den .... mittags .. Uhr in dem Lokale .... zu erscheinen. Die Abgabe der Stimmzettel ist zulässig bis .. Uhr ... mittags."

Diese Einladung ist öffentlich in ortsüblicher Weise an der Kirchthüre auszuhängen, kann aber nach dem Ermessen des Wahlvorstandes auch noch in andern den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

3. Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem anliegenden Formular aufzunehmen und nach geschehener Vorlesung von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

4. Die Namen der Gewählten sind in folgender Weise durch Aushang an der Kirchthüre, oder nach Ermessen des Wahlvorstandes außerdem auch noch in anderer den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise bekannt zu machen:

„Amtliche Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Art. 12 der Wahlordnung zum Gesetze vom 20. Juni 1875 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der am .. des Monats .... stattgehabten Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter der katholischen Pfarrgemeinde (Filial-, Kapellengemeinde) .....

I. die Herren .....

zu Kirchenvorstehern und

II. die Herren .....

zu Gemeindevertretern gewählt worden sind, und daß Einspruch gegen diese Wahl innerhalb zweier Wochen vom ..... an gerechnet beim Wahlvorstande erhoben werden kann."

5. Gleichzeitig mit diesem Aushang ist von dem Wahlvorstande ein Verzeichniß der Gewählten unter Angabe des Alters, Wohnortes und Standes an die bischöfliche Behörde einzusenden, die Wahlakten aber sind im Kirchenarchive zu hinterlegen.

Die Herren Pfarrer beauftrage ich hierdurch, den Wahlvorständen gegenwärtige Instruktion zur Kenntniß zu bringen.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

Instruktion für die Wahlvorstände.

Formular zu dem Protokoll.

Verhandelt ..... den .. ten .... 18 ..

In dem durch öffentliche Bekanntmachung vom ..... auf heute anberaumten Termin zur Vornahme der Wahl von ..... Kirchenvorstehern der katholischen Pfarrgemeinde (Filial-, Kapellengemeinde) .... wurde die Verhandlung von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Verlesung der §§ 25—34 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung der katholischen

Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, sowie der Art. 5—14 der demselben beigefügten Wahlordnung um . . Uhr . . . mittags eröffnet und verkündet, daß Abwesende in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst zu der Wahl zugelassen werden würden.

Nachdem der Vorsitzende das Mitglied des Wahlvorstandes . . . . . zum Protokollführer ernannt hatte, wurden die erschienenen Wahlberechtigten darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahl der Kirchenvorsteher vorzunehmen sei.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei. — Von den erschienenen Wählern trat Jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen sowie seine Wohnung und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Wahlzettel dem Vorsitzenden, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorstande zurückgewiesen werden, weil die auf demselben stehenden Namen nicht verdeckt waren, ... Stimmzettel.

Wird durchstrichen wenn der bezeichnete Fall nicht vorgekommen ist.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers, indem er neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um . . . Uhr . . . . mittags, als zu der vorher verkündeten Stunde, erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug . . . . .

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe war um . . $\frac{\text{größer,}}{\text{kleiner,}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in den Wählerlisten der Abstimmungsvermerk gemacht war.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

. . . . . .

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem eines der Mitglieder des Wahlvorstandes jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Vorsitzenden übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der den Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten gegebene Stimme und zählte dieselben laut. In gleicher Weise führte das Mitglied . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste am Schlusse der Verhandlung von dem Vorsitzenden und (wenigstens) zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Namen nicht leserlich geschrieben waren, die Stimmzettel Nr. . . . . .
2. weil die gewählten Personen nicht hinreichend bezeichnet waren, die Stimmzettel Nr. . . . . .
3. . . . . ., die Stimmzettel Nr. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren die nachstehenden Bedenken sich ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Die Stimmzettel Nr. . . . .
2. Die Stimmzettel Nr. . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren
vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen betrug also . . . . . .
Erzbischöfliche Verfügung vom 3. Nov. 1875

Es haben erhalten:

1. Herr 1, 2, 3,
2. „ . . . . . .
3. „ . . . . . .
4. „ . . . . . .

im Ganzen wie oben . . . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Vorsitzenden verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Vorsitzende und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Vorsitzenden und den Beisitzern überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes Die Beisitzer

Wo eine engere Wahl nothwendig wird, ist dieses Formular nach Vorschrift des Art. 7 der Wahlordnung entsprechend zu ergänzen.

In gleicher Weise ist das Protokoll über die Wahl der Gemeindevertreter abzufassen.

Nr. 403. Lokale für die Wahlen.

Köln den 27. September 1875.

Auf Ersuchen unsres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs haben die Herren Regierungspräsidenten von Aachen, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier sich damit einverstanden erklärt, daß, wo kein anderes geeignetes Lokal zur Verfügung steht, die Volksschullokale zu den Wahlen der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter als Wahllokale benützt werden, falls die Ortsschulbehörde ihre Zustimmung dazu gibt und der regelmäßige Schulunterricht dadurch keine Störung erleidet. Euer Hochwürden wollen den Wahlvorständen des dortigen Dekanates hiervon Mittheilung machen, damit dieselben erforderlichen Falls die Ortsschulbehörde um Ueberlassung der Volksschullokale behufs Vornahme der Wahlen ersuchen.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Nr. 404. Ueberleitung der Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens in die Hand der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 bestellten Kirchenvorstände. Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause. Kirchenbank für den Kirchenvorstand.

Köln den 3. November 1875.

I. Nachdem die Wahlen der Kirchenvorsteher in den meisten Pfarreien der Erzdiözese nunmehr beendet sind, verordnen Wir behufs ungesäumter Ueberleitung der Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens in die Hand der neuen Kirchenvorstände das Folgende:

1. Sobald der neue Kirchenvorstand in einer Pfarre konstituiert ist, hat der seitherige Kirchenvorstand mit dem neugewählten über die Abhaltung einer gemeinschaftlichen Sitzung sich zu verständigen.

2. In dieser gemeinschaftlichen Sitzung erfolgt:

a) Die Uebergabe der Kirchenkasse. Der abtretende Rendant legt das Kassabuch oder das Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe pro 1875 mit den erforderlichen Belegen dem neuen Kirchenvorstande vor. Die Einnahmen und Ausgaben werden, nachdem sie durch die bezüglichen Belege gerechtfertigt sind, summiert und die Resultate gegen einander bilanziert, worauf der abtretende Rendant den Bestand auszahlt oder den Vorschuß entgegennimmt. Der Abschluß im Kassabuche oder in dem Verzeichnisse wird von dem neuen Kirchenvorstande und von dem abtretenden Rendanten unterzeichnet und zugleich über den Empfang des Bestandes, beziehungsweise des Vorschusses quittiert.

b) Die Uebergabe der zur Vermögensverwaltung gehörigen Schriftstücke, als Kirchenrechnungen, Budget, Lagerbuch, Pacht- und Miethkontrakte usw.

c) Die Uebergabe der Werthpapiere, als Obligationen, Rentenbriefe, Schuldscheine, Sparkassenbücher usw. Zur Abkürzung des Geschäftes empfiehlt es sich, daß über die Literalien, insbesondre die Werthpapiere, vor Abhaltung der gemeinsamen Sitzung ein Verzeichniß in duplo angefertigt werde. Dieses Verzeichniß ist sowohl von dem seitherigen, als dem neuen Kirchenvorstande zur Bescheinigung des Empfanges zu unterschreiben, und das eine Exemplar in der Kirchenkiste zu hinterlegen, das andere dem Vorsitzenden des seitherigen Kirchenvorstandes auszuhändigen.

d) Die Uebergabe der drei Schlüssel der Kirchenkiste, welche zunächst bis zu anderweitiger Anordnung von dem Vorsitzenden und dem Rendanten des neuen Kirchenvorstandes und von dem Pfarrer entgegenzunehmen und zu bewahren sind.

3. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und im Kirchenarchive zu hinterlegen.

II. Nicht nur nach den zuletzt geltenden Bestimmungen, sondern auch nach den gesetzlichen Vorschriften der frühern Jahrhunderte wurden die Sitzungen des Kirchenvorstandes regelmäßig im Pfarrhause gehalten. Da die neuen Kirchenvorstände voraussichtlich ebenfalls wünschen werden, daselbst ihre Sitzungen zu halten, so ermächtigen und verpflichten Wir hierdurch die Herren Pfarrer, sowie die Rektoren der Kapellengemeinden mit eigener Kirchenverwaltung, auf den Wunsch des Kirchenvorstandes ihre Amtswohnung zur Abhaltung der Sitzungen desselben zur Verfügung zu stellen.

III. Zugleich erwidern Wir auf vielfache desfallsige Anfragen, daß Wir Unserseits nichts dagegen zu erinnern haben, wenn dem neuen Kirchenvorstande die von dem seitherigen benutzte Kirchenbank eingeräumt wird.

Wir beauftragen die Herren Pfarrer, von dieser Unsrer Verfügung den seitherigen und den neugewählten Kirchenvorständen Kenntniß zu geben.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

Nr. 405. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876 [1]).

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung

1. der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,
2. der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt:

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

---

[1]) Königliches Staatsministerium!

Das Gesetz vom 7. Juni cr. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen enthält eine Menge von Bestimmungen, welche die der katholischen Kirche sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach den Prinzipien der preußischen Staatsverfassung zustehenden Rechte, insbesondre die Befugniß einer selbstständigen Vermögensverwaltung in hohem Grade beeinträchtigen und verletzen.

Obgleich die katholischen Christen, welche an die göttliche Stiftung und Sendung der Kirche glauben, nicht in der Lage sind, die Faktoren der staatlichen Gesetzgebung zur einseitigen Erlassung eines solchen, die Rechte der Kirche verletzenden Gesetzes als rechtlich befugt anerkennen zu können, so werden dennoch die vom Gesetze Betroffenen sich genöthigt sehen, zur Ausführung desselben in ähnlicher Weise, wie es dem Gesetze vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Pfarrgemeinden, gegenüber geschehen ist, insofern mitzuwirken, als solches zur Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten schweren Nachtheile nothwendig erscheint. Ich fühle mich deshalb durch das mir von Gott und seiner Kirche übertragene Amt berufen und verpflichtet, zu Gunsten der durch das allegirte Gesetz verletzten Freiheit und Rechte der Kirche, wenngleich es mir in meiner gegenwärtigen Lage unmöglich ist, mich an der Ausführung desselben zu betheiligen, Namens der mir anvertrauten Gemeinden hierdurch rechtliche Verwahrung einzulegen *).

Am 20. September 1876.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

---

*) Gleichfalls haben die übrigen Bischöfe Preußens gegen das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 Verwahrung eingelegt. Die Dokumente sind abgedruckt bei Nikolaus Siegfried. Herder, Freiburg in Breisgau 1882, S. 322–326.

4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. außerhalb der Kirchengebäude;

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besondern Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

   In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe,
1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen und zu genehmigen,
2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondre auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen andern Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei er-

erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 7. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal."

Nr. 406. Königliche Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 29. September 1876.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876, auf

den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1. Die in den §§ 2 bis 5, 7, und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des Letztern
   - bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§ 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,
   - bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§ 2 Nr. 2),
   - bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift (§ 2 Nr. 3),
   - bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 2 Nr. 5),
   - bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§ 2 Nr. 6);
2. von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in den Fällen des § 4 Absatz 2;
3. von der Oberrechnungskammer in den Fällen des § 7 Absatz 2;
4. von dem Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§ 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§ 3, 5 und 8.

In den Fällen des § 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des Letztern.

Artikel 2. Die im § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar

- die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§ 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,
- die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 3. Den verwaltenden Organen steht gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — die Berufung zu, und zwar

- in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,
- in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden den 29. September 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann."

Nr. 407. Oberaufsichtsrecht der kirchlichen Behörden über die kirchliche Vermögensverwaltung.

Köln den 15. Januar 1849.

Gemäß Art. 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ordnet und verwaltet die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stifungen und Fonds. Daraus folgt, daß nach vollzogener gesetzlicher Publikation der Verfassungsurkunde die bisherige Aufsicht und Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen ganz aufhört, und dieselben ausschließlich den von der Kirche zu diesem Zwecke bestellten Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörden untergeordnet sind.

Die Kirchenverwaltungen werden sich daher vorläufig und bis in dieser Beziehung weitere besondere Instruktionen erlassen werden, in allen Geschäften und Verwaltungsangelegenheiten, worüber sie früher mit den königlichen Landräthen oder Regierungen zu verhandeln hatten, an die vorgesetzte geistliche Behörde wenden, und zu dem Ende alle dergleichen Berichte und Anträge, insofern nicht besondere Umstände und Verhältnisse eine direkte Kommunikation mit der Erzbischöflichen Behörde räthlich oder nothwendig machen, an die unmittelbar mit der Aufsicht betrauten Dechanten richten, welche dieselben vorher prüfen und, insofern sie deutlich, vollständig und den bestehenden Verordnungen und Instruktionen angemessen befunden werden, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung an die Erzbischöfliche Behörde einsenden, entgegengesetzten Falles aber vorher zur Vervollständigung zurücksenden und nach deren Wiedereingang der Erzbischöflichen Behörde einreichen werden.

Die Kirchenverwaltungen werden übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß alle Verwaltungsgesetze und Instruktionen, welche durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben sind, oder mit derselben im Widerspruch stehen, fortdauernde Gültigkeit haben, daß diese mithin auch fernerhin mit Pünktlichkeit zu befolgen und zur Ausführung zu bringen sind, so lange in dieser Beziehung keine abändernden Verfügungen erlassen werden.

Euer Hochwürden wollen alle Kirchenverwaltungen Ihres Dekanates von dieser Verordnung in Kenntniß setzen und über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Sorgfalt wachen.

† Johannes, Erzbischof von Köln.

Nr. 408. Ermächtigung zu Prozeßführungen [1]).

Köln den 7. April 1862.

In der Diözesanverordnung vom 15. Januar 1849, den Uebergang der bisherigen Aufsichts- und Oberaufsichtsrechte des Staates über die kirchliche Vermögensverwaltung an die kirchlichen Behörden betreffend, sind die Kirchenverwaltungen angewiesen worden, sich in allen Geschäften und Verwaltungsangelegenheiten, worüber sie früher mit den Königlichen Landräthen und Regierungen zu verhandeln hatten, an die vorgesetzte geistliche Behörde zu wenden. Zu solchen Verwaltungsangelegenheiten gehören bekanntlich auch die Anträge auf Ermächtigung zur Prozeßführung oder Einlassung in gerichtliche Klagen.

---

[1]) Wenn auch das Gesetz vom 20. Juni 1875 die Ermächtigung der Kirchenbehörde zur Führung von Prozessen nicht mehr fordert, so ist dennoch wegen der Verantwortlichkeit und zur Verhütung von Nachtheil daran festzuhalten, daß keine Prozesse beginnen, bevor die kirchliche Behörde darüber gehört worden ist.

Art. 77. des Dekrets vom 30. Dezember 1809, die Kirchenfabriken betreffend;
Art. 14. des Dekrets vom 6. November 1813, die Erhaltung und Verwaltung der Güter der Geistlichkeit betreffend;
Allgemeines preußisches Landrecht, Theil II., Titel 11., § 650 ff.
Dekretsentwurf vom Jahre 1813, wonach im Großherzogthum Berg, in so weit demselben nicht durch spätere gesetzliche Bestimmung oder rechtsgültige Verordnungen derogirt worden, die Kirchenfabriken verwaltet wurden,
Art. 19. verbunden mit Art. 184. und ff. des großherzoglich Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811.

In allen unter obige Gesetzesstellen zu subsumirenden Fällen waren die Kirchenverwaltungen angewiesen, die Ermächtigung, als Kläger in Prozessen aufzutreten oder als Beklagte sich in Prozesse einzulassen, bei den gesetzlich dazu angeordneten Civilverwaltungsbehörden, nach dem preußischen Landrechte jedoch nur bei den geistlichen Obern einzuholen.

Nachdem aber durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 15. der römisch-katholischen Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückgegeben worden ist, sind in einzelnen Fällen Zweifel darüber entstanden, ob die Kirchenverwaltungen, nach dem Wegfall der früher gesetzlich vorgeschriebenen Ermächtigung der Civilbehörden, nunmehr einer Ermächtigung zum Prozeßführen überhaupt noch bedürfen, oder ob sie dieselbe, statt wie früher bei den Civilbehörden, gegenwärtig bei der Erzbischöflichen Behörde nachsuchen müssen.

Bei dieser Sachlage und in Uebereinstimmung mit den kanonischen Vorschriften, insbesondre jener des Konzils von Trient sess. XXII. cap. IX. de reform., nach welchem die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Ordinarius obliegt, erklären und verordnen Wir andurch, daß sämmtliche Kirchenverwaltungen Unserer Erzdiözese in allen Fällen weder als Kläger, noch als Beklagte in einem Prozesse auftreten oder sich einlassen oder davon abstehen können, wenn sie nicht zuvor hierzu die Ermächtigung bei der Erzbischöflichen Behörde eingeholt und erhalten haben, wie dieses auch bereits in vorgekommenen Fällen von den Gerichten als nothwendig anerkannt worden ist.

Da es aber auch zweifelhaft sein könnte, ob Pfarrer oder sonstige geistliche Pfründner, welche als Nutznießer die Pfarr- oder Stiftungsgüter selbständig zu verwalten berechtigt sind, auch dort, wo solche bisher gesetzlich nicht ausdrücklich verlangt wurde, einer solchen Ermächtigung zum gerichtlichen Verfahren bedürfen, so erklären und verordnen Wir, daß die vorstehende Diözesanverordnung, wie bei den Kirchenverwaltungen, so auch für sie in allen jenen Fällen gelten soll, in denen der Gegenstand des Prozesses die Rechte der Nutznießung, das ist der Einziehung und freien Disposition über die Früchte und Einkünfte des Pfarr- oder Stiftungsgutes überschreitet, und wo demnach die Substanz der Vermögens, seien es Immobilien oder Kapitalien der Pfründe, Gegenstand des Prozesses wird, indem es den Pfarrern und selbständigen Pfründnern nicht zusteht, über die Substanz ihrer Pfründen zu verfügen und solche irgendwie der Gefahr eines Verlustes auszusetzen.

Da nun den Kirchenverwaltungen überall die Aufsicht über die Pfarr- und Stiftungsgüter und die Sorge über die Erhaltung derselben zur Pflicht gemacht ist, so werden die Pfarrer und selbständigen Pfründner angewiesen, in solchen Fällen, wo das gerichtliche Verfahren zur Erhaltung der Substanz des Pfarr- oder Stiftungsgutes erforderlich wird, ein Gutachten des gesammten Kirchen-

vorstandes über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des gerichtlichen Verfahrens einzuholen und dasselbe dem Antrage auf Ermächtigung der Erzbischöflichen Behörde zum gerichtlichen Verfahren beizufügen.

† Johannes Kardinal von Geissel, Erzbischof von Köln.

Nr. 409. Rechte des Kirchenvorstandes bei Bauten und Reparaturen [1]).

Köln den 26. Juli 1866.

Da bei Gelegenheit der Erbauung oder Reparatur von Kirchen auf der linken Rheinseite sich mehrfach Weiterungen in Betreff der Betheiligung der Gemeindeverwaltung bei denselben ergeben haben, so bringen wir zur nähern Informirung der Kirchenvorstände nachstehenden hohen Erlaß des Herren Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 23. März l. J., welcher sich auf diese Fragen bezieht, hierdurch denselben zur Kenntniß. Nach diesem Erlasse steht der Civilgemeindevertretung eine Mitwirkung bei der Ausführung der katholischen Kirchenbauten auf der linken Rheinseite auch in dem Falle nicht zu, daß die Baukosten nach Maßgabe der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 (s. dreizehnter Abschnitt) durch Umlagen auf die zur Konfession der Pfarrgemeinde gehörigen Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirks aufgebracht werden.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Berlin den 23. März 1866.

Euer Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 14. November v. J., daß dem Rekurs des Gemeinderathes zu N. gegen den sofortigen Beginn des dortigen Kirchenbaues meinerseits keine Folge gegeben werden kann.

Nach den Art. 37. 41 ff. und 93 ff. des Dekrets vom 30. Dezember 1809, sowie nach Art. 76 des Gesetzes vom 18. Germinal X und den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Reskripten der Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 23. August 1855, 31. Januar 1860 und 9. Januar 1863 steht der Beschluß über die Zeit und die Art der Ausführung der katholischen Kirchenbauten auf der linken Rheinseite dem Kirchenvorstande mit Zustimmung des Kirchenfabrikrathes und Genehmigung der vorgesetzten Kirchenbehörde zu. Eine Mitwirkung der Civilgemeindevertretung tritt nach diesen Vorschriften nur in dem Falle ein, daß die Kommune wegen Bestreitung der Kosten in Anspruch genommen wird. Dieser Fall liegt hier nicht vor, da die Baukosten durch freiwillige Beiträge, sowie durch die nach Maßgabe der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-S. 1845, S. 163) ausgeschriebenen Umlagen auf die zur Konfession der Pfarrgemeinde gehörigen Einwohner und Grundbesitzer des Pfarrbezirks aufgebracht werden.

Schon aus diesem Grunde kann der Antrag des Gemeinderathes auf Aussetzung des Kirchenbaues nicht berücksichtigt werden. Dazu kommt aber ferner, daß die zur Unterstützung desselben angeführten thatsächlichen Momente, insbesondre die Behauptung, daß die Baumittel unzureichend und der gewählte Bauplatz ungeeignet seien, nach den durchaus begründeten Verfügungen der königlichen Regierung zu Aachen vom 29. März v. J. und des Herren Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 6. September v. J. nicht zutreffen.

Es muß demnach bei der durch die gedachten Erlasse erfolgten Zurückweisung des gedachten Antrages bewenden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kraetzig.

---

[1]) Siehe hierüber auch S. 296—300, Nr. 246. Verordnungen staatlicher Behörden über das Kirchenbauwesen.

Nr. 410. Aufrechterhaltung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Kirchen und Kirchenvorstände.

Köln den 26. September 1868.

Nachdem mehrere Rheinische Verwaltungsbehörden aus Veranlassung eines Urtheils des Königlichen Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863 durch Cirkularverfügungen sich dahin ausgesprochen hatten, eine mit der verfassungsmäßigen kirchlichen Selbständigkeit und der bisherigen Verwaltungspraxis der höchsten Staatsbehörden in Widerspruch stehende Auffassung über das Verhältniß der Kirchenfabriken zu den Königlichen Regierungen zur Geltung bringen zu wollen, haben wir durch unsre Cirkularverfügungen vom 24. Februar und 17. August 1864 den Kirchenvorständen bestimmte Weisungen für ihr Verhalten in dieser Beziehung zugehen lassen und in der letztern dieselben zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß laut Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 29. Juli 1864 der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz bereits Veranlassung genommen habe, die Königlichen Regierungen der Provinz anzuweisen, einstweilen an der seit fünfzehn Jahren bestehenden Praxis festzuhalten und sich insbesondre darauf zu beschränken, die in dem Dekrete vom 30. Dezember 1809 den Regierungen vorbehaltenen Autorisationen und Konsense nur da zu ertheilen, wo solche von den Interessenten erbeten würden, ohne auf deren Nachsuchung von Amts wegen zu bestehen. Im Anschlusse an diese Cirkularverfügungen bringen wir nachstehend einen weitern hierauf bezüglichen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 23. April cr. zur Kenntniß der Kirchenvorstände.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Erlaß des Königlich preußischen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. April 1868.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Der (Tit.) remittire ich das mittels Berichts vom 31. v. M. (IV. 1972), den Prozeß über das Eigenthum der katholischen Kirche zu Knechtsteden betreffend, eingesandte Urtheil des Rheinischen Senats des Königlichen Obertribunals vom 12. November v. J. mit dem Bemerken, daß der Inhalt desselben mir keine Veranlassung gibt, von der bisherigen Auffassung und Behandlung des Vermögens der linksreinischen Kirchenfabriken, als „Kirchenvermögen" und Angelegenheiten der Kirche abzugehen, da diese Behandlung den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-S. S. 163), der Praxis der Provinzialgerichte und dem Erkenntniß des zweiten Senats des Königlichen Obertribunals vom 5. Juli 1862 (Entsch.-Bd. S. 303) entspricht. Als Kultussachen werden die Angelegenheiten der Kirchenfabriken auch durch die Ressortbestimmungen der Art. 72, 73, 93 und 97 des Kaiserlichen Dekrets vom 30. Dezember 1809, sowie durch die in der allerhöchsten Ordre vom 4. Dezember 1826 (Hermens Bd. 2, S. 678) in Bezug genommenen allgemeinen Verwaltungsinstruktionen qualifiziert.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten 2c.
Im Auftrage: Kraetzig.

An die Königlichen Regierungen zu Köln, Koblenz, Trier, Aachen.
Abschrift zur Nachricht.

Nr. 411. Verpflichtungen des Kirchenvorstandes bezüglich der Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens.

Köln den 12. April 1891.

Im Anschlusse an § 9 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, welcher lautet: „Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters", sehen wir uns durch verschiedene Vorkommnisse veranlaßt, auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

I. Der Kirchenvorstand, welcher Inhaberpapiere anschafft oder zur Verwaltung acceptiert, übernimmt dadurch auch die Pflicht, sich nach den gesetzlich normierten Ausloosungen zu erkundigen, um die Kirche bzw. die kirchlichen Institute vor Nachtheil zu bewahren. Wenn nun auch für den etwaigen Schaden, den die Kirche durch zu späte Einziehung ausgelooster Papiere erleidet, zunächst der Kirchenrendant verantwortlich ist, so sollen doch auch die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht vergessen, daß es ihre Pflicht ist, den Rendanten zu kontrolieren und nöthigenfalls zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten strenge anzuhalten.

II. In manchen Kirchenrechnungen wird jahraus jahrein eine nicht unbedeutende Menge von Einnahmeresten, häufig sogar mehrjährigen Zinsen- und Pachtrückständen nachgeschleppt. Soll nun auch nicht geleugnet werden, daß in einzelnen Fällen Nachsicht mit den Schuldnern geboten ist, so darf doch jedenfalls diese Nachsicht nicht zu weit ausgedehnt werden. Die Beitreibung der Reste ist zwar zunächst wiederum Sache des Rendanten, jedoch hat der Kirchenvorstand, welcher das gesetzliche Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung ist und bleibt, nöthigenfalls den Rendanten zur energischern Beitreibung der Rückstände ernstlich anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß zahlungsfähigen Schuldnern gegenüber, falls gütliche Vorstellungen nicht helfen, Zwangsmaßregeln angewendet, die ausstehenden Kapitalien eventuell eingezogen und die Pachtobjekte bei Zeiten anderweitig untergebracht werden.

III. Vor allen Dingen hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, daß die von ihm verwalteten Fonds nicht anders, als in Gemäßheit der von uns wiederholt und zuletzt in Nr. 18 des „Kirchlichen Anzeigers" vom Jahre 1890 eingeschärften Bestimmungen [1]) ausgeliehen, daß die alljährliche unvermuthete Kassenrevision regelmäßig und sorgfältig abgehalten, daß die drei Schlüssel zur Kirchenkiste bzw. dem Behälter, in welchem die Werthpapiere usw. sich befinden, niemals einer einzigen Person überlassen, und daß bei einem etwa vorgefundenen Kassendefekte die Sache sofort verfolgt werde.

Das Erzbischöfliche General-Vikariat.

Dreizehnter Abschnitt. Beitragspflicht der Pfarr- und Civilgemeinden.

Nr. 412. Ad quos spectat ecclesiarum reparatio et reaedificatio.

„Ut reparationi et reaedificationi ecclesiarum promptius consuleretur, in primaeva bonorum ecclesiasticorum divisione, una portio fabricae

[1]) Siehe unten: Siebenzehnter Abschnitt.